

# Einwohnergemeinde Beatenberg



# Personalverordnung

vom 16. Dezember 2013

inkl. Änderungen vom  
5. Mai 2014  
2. März 2015  
11. Dezember 2017

Gegenstand	<p><b>Art. 1</b> Diese Personalverordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Zuordnung der Stellen in Gehaltsklassen (Anhang I),</li> <li>b) Stellenplan für die Verwaltungsorganisation (Anhang III),</li> <li>c) Zulage für Nacht- und Wochenendarbeit,</li> <li>d) Entschädigung für Pikettdienst,</li> <li>e) Jahresentschädigungen, Stundenlöhne, Sitzungsgelder und Spesen.</li> </ul>
Stellenplan	<p><b>Art. 2</b> Der Gemeinderat legt gemäss Organisationsreglement den Stellenplan für die Verwaltungsorganisation im Anhang III fest.</p>
Zulage für Nacht- und Wochenendarbeit	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Als Nachtarbeit gilt die zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr geleistete Arbeit. Als Wochenendarbeit gilt die am Sonntag und an öffentlichen Feiertagen zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr geleistete Arbeit.</p> <p><sup>2</sup> Für Nacht- und Wochenendarbeit wird dem Gemeindepersonal im Anhang I und den Behördenmitgliedern sowie den Angestellten im Anhang II, insofern sie ein Monatsgehalt oder eine Stundenentschädigung erhalten, pro geleistete Arbeitsstunde zusätzlich Fr. 5.55 brutto ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup> Die normalen Arbeiten sind soweit als möglich nicht an den Wochenenden sowie in der Nacht auszuführen.</p>
Zeitgutschriften für Nachtarbeit	<p><b>Art. 4</b> Es wird keine Zeitgutschrift für Nacht- und Wochenendarbeit gewährt.</p>
Pikettdienst	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Wer Pikettdienst hat, hat sich in der Nähe aufzuhalten und muss dabei jederzeit erreichbar sein (Entschädigung nach Anhang II).</p> <p><sup>2</sup> Vom Absatz 1 ausgenommen, sind Mitglieder der Stabsgruppe Feuerwehrorganisation.</p>
Jahresentschädigungen, Spesen	<p><b>Art. 6</b> Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 7</b> Die Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.</p>

Der Gemeinderat nahm diese Verordnung an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2013 an.

**NAMENS DES GEMEINDERATES BEATENBERG**

Der Präsident

Die Sekretärin

Christian Grossniklaus

Sonja Fuss

## **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat diese Verordnung vom 27. Dezember 2013 bis 27. Januar 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Interlaken vom 27. Dezember 2013 und 3. Januar 2014 bekannt.

Beatenberg, 29. Januar 2014

Die Gemeindeschreiberin

Sonja Fuss

# Anhang I<sup>1</sup>

## Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Beatenberg werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) GemeindeschreiberIn	GKL 20
b) FinanzverwalterIn	GKL 18
c) BauverwalterIn	GKL 18
d) SchulverwalterIn	GKL 18
e) LeiterIn Werkgruppe	GKL 14
f) VerwaltungsangestellteR I	GKL 14
g) BrunnenmeisterIn	GKL 13
h) BetriebsleiterIn Mehrzweckgebäude Wydi	GKL 12
i) VerwaltungsangestellteR II	GKL 12
j) SchulsekretärIn	GKL 12
k) WegmeisterIn	GKL 12
l) AngestellteR Mehrzweckgebäude Wydi	GKL 9
m) HauswartIn Schulhäuser und Gemeindeverwaltung	GKL 8

Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter und die Stellvertretung werden 1 GKL höher eingereiht.

Lernende werden nach den Richtlinien der kantonalen Verwaltung besoldet.

---

<sup>1</sup> geändert am 5. Mai 2014

## Anhang II<sup>2</sup>

### Jahresentschädigungen, Stundenlöhne, Sitzungsgelder, Spesen

#### 1. Behördenmitglieder

- 1.1 Wahlausschuss  
Für die Auszählung bei Nationalrats-, Grossrats- und Gemeindewahlen wird ein einfacher gemeinsamer Imbiss mit Getränk offeriert
- 1.2 Delegierte  
Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3

#### 2. Angestellte

<u>Funktion</u>			<u>Stundenentschädigung</u> <u>gem. Ziff. 2.4</u>
2.1	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>		
2.1.1	GemeineschätzerIn		GKL 12/0
2.1.2	ErhebungsstellenleiterIn		GKL 12/0
2.1.3	Aushilfen Schneeräumung		GKL 12/0
2.1.4	Alle übrigen Gemeindearbeiter und Aushilfen		GKL 5/0
2.2	<u>Pikettdienstentschädigung</u>		
2.2.1	pro Woche für BrunnenmeisterIn oder Stellvertretung BrunnenmeisterIn	Fr. 100.00	
2.2.2	pro Tag für jeweiligen, organisierenden Wegmeister, der Schneeräumungspikett während Winter hat	Fr. 20.00	
<u>Funktion</u>		<u>Jahresentschädigung</u>	<u>Stundenentschädigung</u> <u>gem. Ziff. 2.4</u>
2.3	<u>Feuerwehr</u>		
2.3.1	KommandantIn	Fr. 2'500.00	
2.3.2	VizekommandantIn	Fr. 1'500.00	
2.3.3	PikettchefIn	Fr. 1'200.00	
2.3.4	ZugführerIn	Fr. 600.00	
2.3.5	FourierIn	Fr. 800.00	
2.3.6	FeldweibelIn	Fr. 600.00	
2.3.7	Unterhaltsarbeiten und Spezialaufgaben ausserhalb Übungsbetrieb		GKL 12/0
	<u>Übung</u>		
2.3.8	pro Pflichtstunde	Fr. 10.00	
2.3.9	pro zusätzliche Pflichtstunde gemäss Funktion	Fr. 15.00	
2.3.10	<u>Gruppeneinsatz</u>		
	- pro Einsatz mindestens 1 Stunde zu Gut		GKL 5/0
	- danach jede weitere Stunde		GKL 5/0
	- bei <i>Gesamteinsatz</i> der Feuerwehr		
	- für die erste Stunde kein Anspruch auf Entschädigung		
	- danach für jede weitere Stunde eine Entschädigung		GKL 5/0

<sup>2</sup> geändert am 11. Dezember 2017

- 2.3.11 Besuch von Kursen  
- Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3  
Pikett
- 2.3.12 pro Mitglied und Woche Fr. 100.00
- 2.3.13 pro Mitglied der Stabsgruppe und Jahr Fr. 600.00
- 2.3.14 In den Jahresentschädigungen sind die Aufgaben und Pflichten gemäss Artikel 6 ff Feuerwehrverordnung enthalten.
- 2.4 Im Stundenlohn sind enthalten  
Teuerungszulage, Anteile Feiertagsentschädigung sowie Anteil 13. Monatslohn. Zu diesen Ansätzen kommen die individuellen Ferienzuschläge gemäss kantonaler Personalverordnung.

### 3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

- 3.1 Tag- und Sitzungsgelder
- 3.1.1 Mitglieder der Kommissionen und Feuerwehrorganisation sowie Gemeindedelegierte
- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| a) Ganztages-sitzung (ab 5 Stunden)      | Fr. | 200.00 |
| b) Halbtages-sitzungen (mind. 3 Stunden) | Fr. | 100.00 |
| c) Sitzung (unter 3 Stunden)             | Fr. | 75.00  |
- 3.1.2 Für das Personal sind diese Sitzungen als Arbeitszeit zu rechnen.
- 3.2 Allgemeine Auslagen und Jahresschlussessen
- 3.2.1 Die Kommissionen erhalten keine Entschädigung, da diese im Sitzungsgeld inbegriffen ist.
- 3.2.2 Die Feuerwehr erhält pro Jahr Maximum Fr. 1'000.00 pauschal zur freien Verfügung, insbesondere für ein allfälliges Jahresschlussessen.
- 3.2.3 Die Schule erhält pro Jahr Maximum Fr. 500.00 pauschal zur freien Verfügung, insbesondere für ein allfälliges Jahresschlussessen.
- 3.2.4 Der Winterdienst erhält pro Jahr Maximum Fr. 200.00 pauschal zur freien Verfügung, insbesondere für ein allfälliges Jahresschlussessen.
- 3.2.5 Das Personal nach Anhang I wird durch den Gemeinderat zum Jahresschlussessen eingeladen.
- 3.3 Reisespesen
- 3.3.1 Bahnbillet 2. Klasse, Tageskarte Gemeinde oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.
- 3.3.2 Für Reisen auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt, ausgenommen für Fahrten von und nach Sundlauenen.
- 3.3.3 Dem Gemeindepersonal wird eine Entschädigung ausgerichtet, wenn sie das Privatauto für Dienstfahrten auf dem Gemeindegebiet benützen müssen.
- 3.4 Verpflegungsbeitrag  
Bei Veranstaltungen ausserhalb des Gemeindegebietes, die 4 Stunden übersteigen, wenn die Verpflegung zu Lasten der/des Teilnehmerin/s geht.  
Hauptmahlzeit Fr. 24.00

## Anhang III<sup>3 4 5</sup>

### Verwaltungsorganisation; Stellenplan der Einwohnergemeinde Beatenberg (Stand per 01.01.2018)

#### Abteilung: Gemeindeschreiberei \*

GemeindeschreiberIn / GeschäftsleiterIn	70 %
VerwaltungsangestellteR I und II	175 %
Erhebungsstellenleiter	im Stundenlohn nach Aufwand
GemeindeschätzerIn	im Stundenlohn nach Aufwand

#### Abteilung: Finanzverwaltung \*

FinanzverwalterIn	100 %
BetriebsleiterIn Mehrzweckgebäude Wydi	100 %
AngestellteR Mehrzweckgebäude Wydi	80 %
HauswartIn Gemeindeverwaltung	17 %
WartIn WC-Anlage Waldegg	im Stundenlohn nach Aufwand
WartIn WC-Anlage Wydi	im Stundenlohn nach Aufwand
WartIn WC-Anlage Ländte Sundlauenen	im Stundenlohn nach Aufwand

#### Abteilung: Bauverwaltung \*

BauverwalterIn	100 %
VerwaltungsangestellteR II	50 %
LeiterIn Werkgruppe	100 %
BrunnenmeisterIn	60 %
Stellvertretung BrunnenmeisterIn	Entschädigung nach Aufwand
WegmeisterIn	320 %
Aushilfen Schneeräumung	im Stundenlohn nach Aufwand

#### Abteilung: Schulverwaltung

SchulverwalterIn	5 %
SchulleiterIn	gemäss Kantonsvorgaben
Lehrpersonen	gemäss Kantonsvorgaben
SchulzahnpflegeleiterIn	gemäss Kantonsvorgaben
SchulsekretärIn	10 %
SchulhauswartIn Spirenwald	43 %
SchulhauswartIn Waldegg	37 %

\* LernendeR der Gemeindeverwaltung; nur in diesen Abteilungen tätig 100 %

---

<sup>3</sup> geändert am 5. Mai 2014

<sup>4</sup> geändert am 2. März 2015

<sup>5</sup> geändert am 11. Dezember 2017